



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung

- Art. 1: Name, Rechtsstellung und Sitz
- Art. 2: Wesen, Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- Art. 3: Aktivmitglieder, Junioren, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder
- Art. 4: Passivmitglieder
- Art. 5: Schnuppermitglieder
- Art. 6: Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 7: Allgemeine Bestimmungen
- Art. 8: Generalversammlung
- Art. 9: Vorstand
- Art.10: Spielkommission
- Art.11: Rechnungsprüfungskommission

IV. Finanzen

- Art.12: Finanzen

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art.13: Statutenrevision und Auflösung des Vereins
- Art.14: Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Unter dem Namen Curling Club Sihlsee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sitz des Vereins ist Einsiedeln.

Art. 2: Wesen, Zweck und Aufgaben

1. Der Curling Club ist konfessionell und politisch neutral.
2. Zwecke des Curling Clubs sind insbesondere:
 - Pflege und Förderung des Curling-Sports nach den Regeln des Schweizerischen Curling-Verbandes;
 - Pflege der Kameradschaft und der Sportlichkeit.
3. Der Curling Club sucht seine Zwecke zu erfüllen insbesondere durch:
 - Trainingsabende für Clubmitglieder;
 - Organisation von Curling Turnieren;
 - Durchführung von Kursen;
 - Nachwuchsförderung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Aktivmitglieder, Junioren, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder

1. Der Curling Club Sihlsee besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Wer Aktivmitglied werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-
such einzureichen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung.
Der Vorstand stellt Antrag.

3. Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und an den weiteren Vereinsanlässen zu.
4. Die Teilnahme an der Generalversammlung schliesst das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht in sich.
5. Jedes mündige Mitglied kann in die Vereinsorgane gewählt werden.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gemäss den Zielsetzungen und Statuten zu verhalten und nach Möglichkeit bei der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten.
7. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, die aktiven Ehrenmitglieder zur Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages.
8. Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4: Passivmitglieder

1. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen, oder Aktivmitglieder, die während einer ganzen Saison nicht spielen können und dies dem Verein im Voraus spätestens bis Ende Vereinsjahr (30. April) schriftlich gemeldet haben.
2. Jedem Passivmitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung zu, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung schliesst das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht in sich.
4. Jedes Passivmitglied hat die Pflicht, sich gemäss den Zielsetzungen und Statuten zu verhalten.
5. Jedes Passivmitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 5: Schnuppermitglieder

1. Die Schnuppermitgliedschaft wird einmalig und für maximal ein Jahr gewährt, und zwar gegen Entrichtung eines Jahresbeitrages.
2. Schnuppermitglieder haben keine statutarischen Rechte.

Art. 6: Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Wer aus dem Verein austreten will, kann dies bis Ende des Vereinsjahres schriftlich erklären.
3. Wer den Vereinsbeitrag bis Ende Vereinsjahr nicht bezahlt hat, verliert seine Mitgliedschaft automatisch.

III. Organisation

Art. 7: Allgemeine Bestimmungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfungskommission
 - die Spielkommission
2. Die Organe werden jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und dauert bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden kann die Generalversammlung jedes Mitglied eines Organs sofort abwählen.
3. Jedes Mitglied eines Vereinsorgans ist verpflichtet, nach Möglichkeit an dessen Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.
4. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in, führt an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt die geheime Abstimmung.
6. Soweit nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden, wobei der/die Vorsitzende nicht mitstimmt. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
7. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 8: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet nach Ende des Vereinsjahres im Mai statt. Anträge der Mitglieder sind spätestens bis 31. März schriftlich beim Präsidenten/in einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus brieflich oder per E-Mail zugestellt werden.
2. Die Generalversammlung wählt
 - a) den Vorstand, der aus mindestens 4 Mitgliedern besteht, wobei folgende Chargen zu besetzen sind:
 - Präsident/in

- Aktuar/in
- Kassier/in
- Leiter/in der Spielkommission
- Beisitzer/in

Mit Ausnahme des/der Präsident/in und des/der Kassiers/Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst. Für alle Chargen, ausgenommen des Präsidiums, ist Ämterkumulation möglich.

Wiederwahl ist möglich. Präsident und Kassier werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt, die übrigen Chargen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

- b) Zwei Rechnungsrevisoren/innen und das Ersatzmitglied.
 - c) Die Delegierten im Schweizerischen Curling-Verband.
3. Die Generalversammlung beschliesst über:

- Höhe der Jahresbeiträge
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Spielkommission
- Abnahme der Jahresrechnung
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Déchargeerteilung
- Tätigkeitsprogramm des Vereins
- Statutenrevision und Reglemente
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- Abberufung von Organmitgliedern

Art. 9: Vorstand

1. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
3. Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv durch den/die Präsidenten/in oder den/die Vizepräsidenten/in mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
4. Der/die Aktuar/in ist für die laufende Administration verantwortlich, insbesondere für die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis, die Mitteilungen und Einladungen.
5. Der/die Kassier/in ist für die Finanzen verantwortlich, insbesondere für den Einzug der Jahresbeiträge.

6. Der/die Leiter/in der Spielkommission ist für den Curling-Spielbetrieb und das Inventar verantwortlich.
7. Die Ausgabenkompetenz des Vorstands beschränkt sich auf die im Budget enthaltenen Beträge, zuzüglich CHF 1'000.00 für die Erfüllung nicht vorhersehbarer, dringlicher und unaufschiebbarer Aufgaben.

Art. 10: Spielkommission

1. Die Spielkommission besteht aus dem/der Leiter/in, welche/r in Absprache mit dem Vorstand weitere Mitglieder in die Kommission aufnehmen kann.
2. Die Spielkommission ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings, der Kurse und der Turniere. Sie vollzieht ausserdem die ihr von der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragenen weiteren Aufgaben.

Art. 11: Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich das Inventar und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren und des Ersatzmitglieds beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt.

IV. Finanzen

Art. 12. Finanzen

1. Die Jahresrechnung schliesst ab per Ende Vereinsjahr, welches den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April umfasst.
2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13: Statutenrevision und Auflösung des Vereins

1. Zur Annahme neuer und revidierter Statutenbestimmungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden und stimmenden Stimmberechtigten über die Auflösung. Über die Verwendung eines nach Auflösung des Curling

Club Sihlsee verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende GV.

Art: 14: Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Januar 1998 genehmigt und bezüglich Art. 8 und Art. 12 an der Generalversammlung vom 31.08.2012 und an der Generalversammlung vom 17. Mai 2019 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

CURLING CLUB SIHLSEE

Einsiedeln, 17. Mai 2019



Präsident/in
Pirmin Küttel



Aktuar/in
Manuela Di Lorenzo